

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 19. Juni 2002 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehenden Kunstgegenstand aus dem Münzkabinett des Kunsthistorischen Museums in Wien, nämlich

1 Medaille

Inv.Nr. 32.258 Bd

an die Erben nach Alfred Menziles auszufolgen.

Nicht hingegen kann die Ausfolgung von

3 Goldmünzen,

Inv.Nr. 202.476 A

Inv.Nr. 202.477 A

Inv.Nr. 202.478 A

sowie

7 Silbermünzen

Inv.Nr. 202.984 A

Inv.Nr. 202.985 A

Inv.Nr. 202.986 A

Inv.Nr. 202.987 A

Inv.Nr. 202.988 A

Inv.Nr. 202.989 A

Inv.Nr. 202.990 A

gleichfalls aus dem Münzkabinett des Kunsthistorischen Museums, empfohlen werden.

Über die Erbfolge wird das Gutachten eines Sachverständigen für internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind 3 österreichische Goldmünzen sowie 7 österreichische Silbermünzen und 1 Medaille, die aus der Sammlung Alfred Menziles in das Eigentum des Bundes gelangt sind. Diese Kunstgegenstände sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Alfred Menziles" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Alfred Menziles, der wegen seiner Abkunft deportiert wurde, war Eigentümer einer umfangreichen, aus Münzen und Medaillen bestehenden Sammlung, die im Zuge der Entziehung jüdischer Vermögenswerte von der Zollfahndungsstelle Wien beschlagnahmt und am 12.7.1939 dem Münzkabinett des Kunsthistorischen Museums zur treuhändigen Verwahrung übergeben wurde. In der Folge ging die Münzsammlung in den Besitz der Zentralstelle für jüdische Auswanderer in Wien über. Ein Teil der Münzsammlung Menziles gelangte im März 1942 in München zur Versteigerung. Die im Kunsthistorischen Museum Wien verbliebenen sowie weitere Münzen und Medaillen kaufte das Münzkabinett von der Zentralstelle für jüdische Auswanderer.

Alfred Menziles wurde mit 8.5.1945 für tot erklärt. Der Rechtsvertreter der Erbin schloss mit der Republik Österreich am 22.7.1949 einen Rückstellungsvergleich des Inhaltes ab, dass die Republik ihre Verpflichtung zur Rückstellung von 293 Goldmünzen, 228 großen Silbermünzen, 269 kleinen Silbermünzen und 58 Medaillen anerkennt. Als "Anerkennung und Entschädigung für die Aufbewahrung der Münzsammlung" wurden der Republik Österreich drei Gold- und sieben Silbermünzen unentgeltlich ins Eigentum übertragen. Die Erbin nach Alfred Menziles wollte die rückgestellte Münzsammlung ausführen. In seiner an das Bundesdenkmalamt gerichteten Stellungnahme vom 16.3.1953 zu diesem Ausführansuchen schreibt der Direktor der Bundessammlung von Medaillen, Münzen und Geldzeichen: "Da schon seinerzeit, anlässlich des Rückstellungsvergleiches, von Seiten der Ausfuhrwerberin dem Staatlichen Münzkabinett eine Widmung gemacht wurde und auch sonst vom Standpunkt der österreichischen Denkmalpflege kein Einwand zu erheben ist, wird die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung beantragt".

Weder dem Text des Rückstellungsvergleiches vom 22. Juli 1949, noch der zum Vergleich führenden oder an ihn anschließenden, also in zeitlichem Zusammenhang stehenden, Korrespondenz kann auch nur der geringste Anhaltspunkt dafür entnommen werden, dass damals bereits ein Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz anhängig oder auch nur beabsichtigt war. Infolge des Vergleiches kam es zu keiner Rückstellung der Gold- und Silbermünzen an den ursprünglichen Eigentümer, bzw. dessen Rechtsnachfolger, woraus bereits die Nichtanwendbarkeit des 1. Tatbestandes folgt. Dieser setzt nämlich – wie sich auch aus den Erläuterungen mit vollster Deutlichkeit ergibt – eine erfolgte Rückstellung voraus. Die Widmung der Münzen mit Vergleich vom 22. Juli 1949 kann auch nicht als "im Zuge" des dann tatsächlich erst 1953 eingeleiteten Ausfuhrverfahrens erfolgt angesehen werden. Die vom Gesetzgeber geforderte kausale Verknüpfung der Ausfuhrbewilligung mit einer Schenkung oder Widmung fehlt hier, da die Münzen infolge des bereits rund 4 Jahre früher abgeschlossenen Vergleiches nicht Gegenstand eines Ausfuhransuchens sein konnten. Dem oben wiedergegebenen Passus im Schreiben des Direktors der Bundessammlung von Medaillen, Münzen und Geldzeichen vom 16.3.1953 kann im Hinblick auf diese Sachlage nur die Bedeutung beigemessen werden, dass nunmehr, also "im Zuge" des 1953 eingeleiteten Ausfuhrverfahrens, keine Widmung angestrebt wird.

Auch die Sachverhaltsvoraussetzungen des 2. Tatbestandes sind nicht erfüllt, da die Münzen infolge einer Willenseinigung mit dem Rückstellungsberechtigten in Bundeseigentum gekommen sind. Derartige Vorgänge sind ohne jeden Zweifel vom Willen des Gesetzgebers nicht umfasst, da ansonsten der 2. Tatbestand auch auf jeden völlig unbedenklichen Erwerb eines seinerzeit rückgestellten Kunstgegenstandes bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kunstgutrückgabegesetzes anzuwenden wäre. Diese vom Beirat stets konsequent vertretene Auffassung wird selbst in dem im Auftrag der Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer erstatteten Rechtsgutachten der Professoren Welser und Rabl als richtig bestätigt (vgl. die Zusammenfassung auf Seite 124 dieses Gutachtens: "§ 1 Z. 2 muss aber auf Grund der Absicht des Gesetzgebers einschränkend ausgelegt werden. Mit der Voraussetzung des rechtmäßigen Eigentumserwerbes durch die Republik sollte nur der Erwerb von Dritten – insbesondere vom befugten Gewerbsmann oder bei Versteigerungen – nicht aber der Erwerb vom wirklich Berechtigten erfasst sein. Würde man auch diesen unter § 1 Z. 2 subsumieren, verlöre Z. 1 weitestgehend ihren Anwendungsbereich, weil auch der unentgeltliche Erwerb im Sinne der Z. 1 rechtmäßig war und die betroffenen Bilder gewöhnlich auch Gegenstand eines Rechtsgeschäftes im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes 1946 waren.").

Für einen Nichtigkeit bewirkenden Willensmangel bei Abschluss des Rückstellungsvergleiches vom 22. Juli 1949 fehlt schon unter Berücksichtigung der Wertrelation der rückgestellten, bzw. gewidmeten Münzen jeder Anhaltspunkt, zumal dieser Vergleich auch pflegschaftsbehördlich genehmigt wurde.

Die Medaille Inv.Nr. 32.258 B wurde laut Mitteilung Dris. Haupt vom Kunsthistorischen Museum vom 3.6.2002 seinerzeit bei der Rückstellung übersehen, ihre Herkunft aus der Sammlung Alfred Menziles sei allerdings eindeutig gesichert. Die Beschlagnahme dieser Medaille durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. In Folge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat die Republik Österreich an der Medaille originär Eigentum erworben. Dieses Objekt wäre daher im Sinne der zit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger nach Alfred Menziles von Todes wegen zu übereignen.

Wien, 19. Juni 2002

Vorsitzende: Ministerialrätin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSEK, Finanzprokuratur:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: